

Zum Entwurf des StrafrechtsänderungsG 2003

von Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel, Innsbruck

Bedenklich an diesem Entwurf ist vor allem die **Reform des Sexualstrafrechts**, dazu einige Bemerkungen.

1. § 201 E fasst die Abs 1 und 2 des geltenden § 201 StGB zusammen und sieht für beide Fälle Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren vor. Das ist **abzulehnen**.

Das geltende Recht unterscheidet ein Grunddelikt der Vergewaltigung im Abs 2 von einer schweren Vergewaltigung im Abs 1 und sieht für beide verschiedene Strafsätze vor (bis zu fünf Jahren, bis zu zehn Jahren). Das ist sachlich berechtigt. Bei allen Deliktsgruppen gibt es schwere und schwerere Fälle. Qualifikationen haben den Sinn, den Richter dort, wo es besonders nötig ist, darauf hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist gerade bei der Vergewaltigung notwendig, wo die Richter bei allen Vergewaltigungen zu sehr hohen Strafen neigen und wenig auf die Umstände des Einzelfalls achten. Die Unterscheidung des geltenden Rechts zwischen Vergewaltigung und schwerer Vergewaltigung hat sich in der Praxis bewährt.

Der Entwurf (S 13) rechtfertigt die Änderung damit, man könne die Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB nicht mit demselben Strafsatz bedrohen wie den Bagatelldiebstahl des § 142 Abs 2 StGB. Der Vergleich zeigt wieder einmal, dass die Strafsätze vieler Vermögensdelikte weit überzogen sind. Das hat auch die Enquete Kommission „Die Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich“ im Parlament bestätigt. Missstände im Bereich des Vermögensstrafrechts dürfen nicht zu einer Anhebung der Strafsätze bei Sittlichkeitsdelikten führen. Die Regierung sollte sich endlich entschließen, Vorschläge für eine Reform des Vermögensstrafrechts vorzulegen.

Nach dem E soll der Eindruck vermieden werden, es gebe eine „minderschwere Vergewaltigung“. Das Gesetz verwendet diesen Ausdruck nicht. Der „Eindruck“ kann also nur dadurch entstehen, dass § 201 StGB zuerst die qualifizierte (Abs 1) und dann die einfache (Abs 2) Vergewaltigung regelt. Um jenen „Eindruck“ zu vermeiden, brauchte man die beiden Absätze nur umzustellen. Die ungewöhnliche Reihenfolge zweier Absätze im § 201 StGB kann doch kein Grund sein, den Strafsatz für die einfache Vergewaltigung anzuheben! So braucht auch am Inhalt des § 201 Abs 3 StGB nichts geändert zu werden.

2. § 202 E hebt die Strafsätze für die geschlechtliche Nötigung an: Das sei nötig, um einen Gleichklang mit den Strafsätzen des § 106 StGB herzustellen. In Wahrheit ist das ganz **unnötig**.

Nach § 106 Abs 1 Z 3 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren ua zu bestrafen, wer das Opfer zu einer Handlung nötigt, die „besonders wichtigen Interessen“ verletzt. Der Täter aber, der jemanden nötigt, seinen Penis zu streicheln, verletzt das Opfer bloß dadurch noch nicht „in besonders wichtigen Interessen“ (§ 106 Abs 1 Z 3 StGB). Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren sind für solche Taten ausreichend. Die Fälle, in denen das Opfer schwer betroffen ist, werden im § 202 Abs 2 StGB ohnehin mit strengerer Strafe bedroht. Die Fälle, in denen der Täter dem Opfer mit Umbringen droht (vgl § 106 Abs 1 Z 1), kann man zusätzlich in den Abs 2 aufnehmen, wo schon das geltende Recht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht. Dann entsprechen § 202 und § 106 StGB einander, eine Anhebung der Strafsätze ist nicht nötig.

Wenn man schon den Strafsatz des § 202 Abs 1 StGB auf fünf Jahre anhöbe, könnte man die Fälle des § 202 Abs 2 erster Strafsatz (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre) im Abs 1 aufgehen lassen. Dass der E, nachdem er den Strafsatz des § 201 StGB mit zweifelhaften Gründen angehoben hat, nun auch die Strafsätze des Abs 2 anhebt, ist unverständlich. Nicht einmal der E kann einen Grund nennen.

Auch der zweite Strafsatz im § 202 Abs 2 StGB sollte beibehalten werden. Wenn eine Nötigung oder eine Erpressung einen Selbstmord des Opfers zur Folge hat, begnügt sich § 106 Abs 2, § 145 Abs 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw 10 Jahren. 10 Jahre sollten auch zB für eine geschlechtliche Nötigung genügen, wenn sie zum Tod des Opfers führt.

3. Der E beseitigt § 203 StGB. Wenigstens der Abs 1 sollte unbedingt beibehalten werden. Der Mann, der seiner Frau droht, er werde sie verlassen und ihr kein Geld mehr geben, wenn sie nicht mit ihm schlafe, sollte nur auf Antrag der Frau, also nur, wenn sie das will, verfolgt werden. Wie man diese Forderung des gesunden Menschenverstandes als „Verharmlosung“ verstehen kann, wie der E befürchtet (S 14), ist mir unbegreiflich.

4. **§ 207a E** enthält einen einheitlichen Strafsatz (bis zu zwei Jahren). Er **differenziert nicht**, ob das Opfer unmündig oder nur minderjährig ist. Die pornographische Darstellung mündiger Minderjähriger sollte mit einem deutlich niedrigeren Strafsatz bedroht werden: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die 17-Jährige, die immerhin in einen Geschlechtsverkehr einwilligen kann und nun pornographische Aufnahmen nicht nur für den eigenen Gebrauch erlaubt, ist minder schutzwürdig als ein noch nicht 14-jähriges Kind.

5. **§ 208 Abs 1 E hebt die Höchststrafe von einem auf zwei Jahre an.** Das ist **unnötig**. Für den Täter, der einem Kind seinen entblößten Penis zeigt, ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ausreichend – wenn man überhaupt der Meinung ist, der Anblick eines Penis könne die sittliche, seelische usw Gesundheit eines Kindes gefährden. Solche Täter in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher unterzubringen, ist – entgegen den Erläuterungen (S 19) –barer Unsinn.

6. **§ 212 Abs 1 Z 2 E vermehrt die Strafbestimmungen für den Inzest.** Der Geschlechtsverkehr mit einem Bruder oder einer Schwester ist ohnehin als

Blutschande nach § 211 Abs 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten strafbar. Wenn nun der Täter unter „Ausnutzung einer altersbedingten Überlegenheit“ mit einer minderjährigen Schwester oder Stiefschwester eine geschlechtliche Handlung vornimmt, soll er nach § 212 Abs 1 Z 2 E nun gar mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Man wird davon ausgehen können, dass der Täter in solchen Fällen selbst noch nicht 18 oder nicht viel mehr als 18 Jahre alt ist; wenn die Schwester oder Stiefschwester jünger ist, nützt er zwangsläufig eine „altersbedingte Überlegenheit“ aus. Soll der noch nicht 19-jährige Täter, der den Geschlechtsteil seiner noch nicht 18-jährigen Stiefschwester berührt, allen Ernstes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren strafbar sein? **Der Entwurf scheint jedes Maß zu verlieren.** Er sollte zumindest vorsehen, dass der Täter zehn Jahre älter als das Opfer sein muss.

7. § 215a E ist viel zu weit gefasst. Der Unternehmer, der einem Konkurrenten eine eben noch nicht 18-jährige Prostituierte abwirbt, indem er ihr mehr Geld und bessere Lebensbedingungen bietet, macht sich nach § 215a Abs 1 E strafbar. Das ist Unsinn, und der Rahmenbeschluss der EU macht das nicht notwendig: Er spricht (Art 2 lit b) von Anwerbung zur Prostitution, und Prostituierte kann man nicht zur Prostitution anwerben, sondern bloß für ein (anderes) Bordell usw. § 215a Abs 1 E sollte lauten: „Wer eine minderjährige Person zur Prostitution...anwirbt...“. Im § 215a Abs 1 E sollte der Nebensatz „mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen“ gestrichen werden.

8. § 216 E hebt die Strafsätze für die Zuhälterei an. Auch das ist ganz überflüssig.

Zuhälter werden vom StGB mit Strafdrohungen geradezu überhäuft. Wenn der Zuhälter eine Minderjährige beschäftigt, wird er wohl – als Bestimmungs- oder Beitragstäter - nach § 207 b Abs 3 StGB oder nach § 214 StGB bestraft werden; den Strafsatz des § 214 StGB hebt § 214 E auf zwei Jahre an. Auch eine Verurteilung nach § 215a Abs 1 E wird er nicht vermeiden können. Wenn der Zuhälter eine Frau durch Gewalt oder Drohung zur Prostitution anhält, wird er nach dem neugefassten § 106 Abs 1 Z 3 E – haben ihm die Verfasser des E vergessen? – und nach § 202 StGB bestraft werden. Auch diesen Strafsatz hebt der E an.

Nur nach § 216 Abs 1 StGB strafbar ist der Lebensgefährte einer Prostituierten, der mit der Prostitution seiner Frau gar nichts zu tun hat, aber mit ihr zusammenlebt und zum gemeinsamen Haushalt wenig oder gar nichts beiträgt. Dass dieses Verhalten nach dem geltendem § 216 Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft wird, ist lächerlich. Das § 216 Abs 1 E diesen Strafsatz auf ein Jahr anhebt, ist absurd.

Das Tatbild des § 216 Abs 2 StGB zu verwirklichen, ohne die Frau (auch) zur Prostitution zu nötigen, dürfte kaum möglich sein. Dann aber ist der Täter schon nach den neugefassten § 106 Abs 1 Z 3, § 202 Abs 1 E strafbar. Den Strafsatz einer überflüssigen Strafbestimmung auf zwei Jahre anzuheben, ist nicht eben sinnvoll. In der Masse der Strafdrohungen für Sexualdelikte scheinen die Puristen den Überblick zu verlieren.

9. § 218 E sieht einen viel zu hohen Strafsatz (bis zu sechs Monaten) **vor**.

Der geltende § 218 StGB verlangt eine öffentliche unzüchtige Handlung, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis hervorzurufen: Die Handlung des Täters ist nicht nur unzüchtig, sondern sie wird öffentlich vorgenommen; sie ärgert nicht nur eine bestimmte Person, sondern in der Regel mehrere Personen. Dafür sieht § 218 StGB Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten vor.

Nach dem E dagegen genügt eine unzüchtige Handlung und der Täter muss bloß den Vorsatz haben, eine einzige Person zu ärgern. § 218 E verlangt für die Strafbarkeit des Täters sehr viel weniger als § 218 StGB. Das sollte auch im Strafsatz deutlich zum Ausdruck kommen: Der E sollte sich mit einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen – immerhin 3 Monatsgehälter – begnügen.

Noch **besser** wäre es, **auf eine gerichtliche Strafbarkeit zu verzichten**, und die sexuelle Belästigung zu einem Verwaltungsdelikt zu machen.

Schluss: Der E hebt die Strafsätze für **Sexualdelikte** mit zT lächerlichen Gründen, zT ohne Gründe an. In der Masse der Strafdrohungen verliert der E den Überblick. Der E spricht (S 13) von einem „gesteigerten Bewusstsein der Bevölkerung für der Verwerflichkeit von schweren Sexualdelikten“. Dabei ist zu bedenken, dass dieses Bewusstsein durch Fehlinformationen der Medien („Sexualtätern passiert fast nichts“) erzeugt und von populistischen Politikern ausgenützt wird. Das Bewusstsein der Bevölkerung für die Strafwürdigkeit von **Wirtschaftsverbrechen** hat auch zugenommen: Wir werden sehen, ob die Politiker, die jetzt für eine Anhebung der Strafsätze für Sittlichkeitsdelikte eintreten, auch für ein scharfes Unternehmensstrafrecht eintreten werden.